

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Per E-Mail

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 25 - P 6323-1

Bearbeiter/in:

Herr Günther

Zimmer: 1024

Telefon: +49 30 9020 2063

Telefax: + 49 30 9020 28 2063

IVD2@senfin.berlin.de

frank.guenther@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 20. Januar 2021

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben IV Nr. 4/2021

§ 3 Absatz 3 Trennungsgeldverordnung (TGV)

Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2021

Mein Rundschreiben IV Nr. 81/2019 vom 18. Dezember 2019

Schreiben des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
vom 15. Januar 2021 – Az.: D 6 – 30202/1#2

Anlagen



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Im Hinblick auf § 77 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gebe ich nachfolgend den Wortlaut des Schreibens des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 15. Januar 2021 - D6 – 30202/1#2 – mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Die sich aus Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung vom 15. Dezember 2020 (BGBl I Seite 2933) ergebenden und für die lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlicher oder verbilligter Verpflegung des Amtes wegen (zum Beispiel anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit wie einer Dienstreise oder eines Trennungsgeldsachverhalts, für welche kein Anspruch auf Tagegeld besteht) maßgebenden neuen Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2021 lauten:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	voller Tag
1,83 €	3,47 €	3,47 €	8,77 €

Durch Artikel 12 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes wurde § 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung (TGV) aufgehoben. Diesbezüglich verweise ich auf mein Rundschreiben IV Nr. 41/2020.

Da sich mit dem Wegfall der bisherigen Bezugnahme auf die Sachbezugswerte zum 01. Juni 2020 keine rechtliche Verknüpfung des Trennungsgeldrechts zu diesen steuerlichen relevanten Werten mehr ergibt, erfolgt die Bekanntgabe durch BMI/Referat D 6 letztmalig.

Wie der BMI, so bitte auch ich, die jeweils maßgeblichen neuen Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2022 etwa der im Internetportal des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Bekanntmachung zu entnehmen (siehe auch Bezug)

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag
Thiel